

Friedhöfe, auf denen Islam-konforme Bestattungen möglich sind:

Stadt Zürich, Witikon
(mit Waschraum)

Witikonstrasse 525
8053 Zürich

Telefon +41 (0)44 381 28 00
E-mail: friedhofwitikon@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch → Friedhöfe

Stadt Zürich, Affoltern

Familienmietgräber für Muslime möglich
www.stadt-zuerich.ch → Friedhöfe

Winterthur

(mit provisorischem Waschraum)

Am Rosenberg 2
8400 Winterthur

Telefon +41 (0)52 267 30 31
E-mail: stadtgaertnerei@win.ch
www.stadtgaertnerei.winterthur.ch → Rosenberg
(Bisher nur Kinder auf gemischtem Grabfeld.
Eröffnung der zwei muslimischen Grabfelder im Herbst 2012.)

Nützliche Adressen zu islamischen Verbänden und Bestattungsunternehmen:

VIOZ

Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich
(*leitet an entsprechende islamische Vereine weiter*)
c/o Dzemat der Islamischen Gemeinschaften Bosniens
Grabenstrasse 7
8952 Schlieren
Sekretariat: Muris Begovic

Telefon +41 (0)44 730 80 69
E-mail: info@vioz.ch
www.vioz.ch

Ahireti AG

Islamischer Bestatter
Turbenstrasse 27
4512 Bellach
Naim und Enver Fazliji

Natel +41 (0)79 532 20 17
Telefon +41 (0)32 618 46 23
E-mail: info@ahireti.ch
www.ahireti.ch (D/E/F/AL)

FURAT International Repatriation GmbH

Islamisches Bestattungsinstitut Schweiz
Dübendorfstrasse 223
8051 Zürich

Telefon +41 (0)44 303 09 39
Natel +41 (0)79 635 99 14
E-mail: info@furat.ch
www.muslimischebestattung.ch (D/F/E)

Beerdigungsfonds

www.islamischebestattung.ch (AL/D/F/TR)

Kanton Zürich

**Fachstelle für Integrationsfragen/
Dialogplattform für Muslime**

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 (0)43 259 25 31
E-mail: integration@j.zh.ch
weitere Informationen unter www.integration.zh.ch



Kanton Zürich

Islam- konforme Bestattungen im Kanton Zürich

**Informationen für
Gemeinden**

Situation im Kanton Zürich

Etwa fünf Prozent der Schweizer Bevölkerung sind Muslime. Im Kanton Zürich entspricht dies etwa 70'000 Personen. Dass Muslime in der Schweiz leben, ist also weder aussergewöhnlich noch ein vorübergehender Zustand. Da immer mehr Muslime ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben, möchten sie auch hier begraben werden. Eine Überführung in ihre Herkunftsländer zur Beisetzung wird damit immer häufiger.

Laut §53 Abs.2 KVB steht allen Personen, die in der Schweiz begraben werden ein «schickliches Begräbnis» zu. Allerdings basieren schweizerische Bestattungsnormen bisher auf christlichen Werten, während sich der Staat zu Neutralität gegenüber religiösen Konfessionen verpflichtet hat. Um der Diskriminierung nicht-christlicher – hier muslimischer Glaubensgemeinschaften – keinen Vorschub zu leisten, sollten für Personen muslimischen Glaubens gewisse grundlegende Rahmenbedingungen und Regeln für Bestattungen beachtet werden. Sie können innerhalb des gesetzlichen Rahmens für das Bestattungswesen eingehalten werden.

Mögliche praxisorientierte Lösungen stellen dar:

1. Die Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes.
2. Für Gemeinden ohne muslimische Grabfelder ist eine mögliche Übergangslösung Muslime in Familiengräbern zu bestatten.
3. Die Einrichtung von Familiengräbern im muslimischen Grabfeld bei Bedarf.

Bisher ziehen die meisten Gemeinden die Bereitstellung von Familiengräbern der Schaffung muslimischer Grabfelder vor. Diese Lösung ist jedoch für die Betroffenen wesentlich teurer.

[Dieser Informationsflyer unterstützt die Gemeinden bei Anpassungen hinsichtlich Islam-konformer Bestattungspraxis.](#)

[Ausführliche Informationen zu den einzelnen Grabstätten erhalten Sie bei den entsprechenden Gemeinden und Friedhofsverwaltungen.](#)

Muslimisches Grabfeld Friedhof Witikon, Stadt Zürich



Welche Rahmenbedingungen sind für Islam-konforme Bestattungen zu beachten?

Nachfolgende Rahmenbedingungen für Islam-konforme Bestattungen bewegen sich innerhalb der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Bestattungswesen (Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich [GesG], kantonale Bestattungsverordnung [KVB] und kommunale Friedhofs- und Bestattungsverordnungen). Sie sind für die Gewährleistung Islam-konformer Bestattungen seitens der Gemeinden zu beachten.

Erbbestattung in Richtung Mekka

Muslime werden erdbestattet. Kremation ist in der islamischen Religion nicht erlaubt. Gemäss Kantonalen Verordnung (§35, Abs.2) ist den Gemeinden gestattet, für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft besondere Grabfelder einzurichten. Demgemäss kann Muslimen ein für sie bestimmtes Grabfeld (bei Bedarf mit integrierten Familiengräbern) eingerichtet und zugeteilt werden. Als Übergangslösung können ihnen auch eines oder mehrere Familiengräber im traditionellen Familiengrabfeld vermietet werden. Es soll architektonisch so angelegt sein, dass die Verstorbenen auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht in Richtung Mekka ausgerichtet werden können. Im Kanton Zürich beträgt die Achse 124,96°. Das heisst, die Gräber sind im Winkel 34,96°–214,96° zur «Mekka-Achse» anzulegen.

Zur gelegentlichen Forderung bezüglich «reiner» Erde haben muslimische Verbände sich dahingehend geäussert, dass ein separates Grabfeld für Muslime auf den Gemeindefriedhöfen ausreichend ist.

Raum für rituelle Waschung Friedhof Witikon, Stadt Zürich



Ritueller Waschung

Der Leichnam muss vor seiner Bestattung einer rituellen Waschung unterzogen werden. Diese werden normalerweise von Angehörigen oder einzelnen Mitgliedern der muslimischen Gemeinschaft vorgenommen. Hierfür ist eine Waschgelegenheit notwendig (ein Warm-/Kalt-Wasser- und Abwasseranschluss sowie ein Tisch, wovon Wasser abfliessen kann). Idealerweise befindet sich eine solche Waschgelegenheit auf der Friedhofanlage. Solche Waschräume kennen zum Beispiel die Städte Basel/Hörnli und Zürich/Witikon.

Beispielsweise kann ein Abdankungsraum mit Ab-/Wasseranschluss versehen werden und als ritueller Waschraum genutzt werden. Die Waschung kann aber auch in Absprache mit den Angehörigen an einem anderen Ort (ggf. im Leichenschauhaus, Krankenhaus etc.) vorgenommen werden. Eine solche Waschgelegenheit erleichtert die Durchführung Islam-konformer Bestattungen.

Abdankungshalle

Eine neutrale Ausstattung in den Abdankungshallen gewährleistet, dass sie gemäss KVB §30 von allen Religionsgruppen genutzt werden können.

Einsargungspflicht

Im Kanton Zürich gilt Einsargungspflicht (KVB §10). Daher ist es nicht zulässig, Verstorbene ohne Sarg beizusetzen, wie es in der islamischen Religion vorgesehen ist. Mit muslimischen Verbänden des Kantons Zürich wurde vereinbart, dass ein leichter Holz- oder Pappesarg zur Bestattung verwendet werden kann. Für das vorherige Einwickeln des Leichnams in Tücher sind die Angehörigen oder die muslimische Gemeinde zuständig.

Ruhefrist

Gemäss Gesetz (KVB §35 Abs.2 und §40) beträgt die Ruhefrist von Gräbern 20 Jahre ohne Anspruch auf Verlängerung. In Familiengräbern kann eine übereinanderliegende Erdbestattung zugelassen werden, sofern dabei alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden.

Mit muslimischen Verbänden wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass diese Ruhefrist von mindestens 20 Jahren akzeptiert wird, sofern die Gebeine, wenn es unumgänglich ist, pietätvoll und behutsam beiseitegeschoben oder ausnahmsweise an einen anderen dafür vorgesehenen Ort auf dem Grabfeld verlegt werden.

Grabzeichen

Die islamische Auffassung von Grabesruhe sieht ein möglichst schlichtes Grab vor. Es kann daher lediglich eine schlichte Gedenktafel angebracht werden, falls die Angehörigen kein Grabmal wünschen.

Zügige Bestattung

Die Bestattung soll möglichst zügig nach Eintreten des Todes vorstattengehen. Hierfür sollte eine nach Möglichkeit zügige Abwicklung der Formalitäten gewährleistet werden.

Obduktion

Für die Krankenhäuser und polizeilichen Einrichtungen der Gemeinden ist folgende Information wichtig: Leichname dürfen nur in Ausnahmesituationen obduziert werden (z.B. gerichtlicher Beschluss).

Friedhof Zürich Witikon, Stadt Zürich

